

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insignien eigenhändig unterzeichnet und je ein Exemplar zur Hand genommen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1858.

(Gz.)	Stämpfli.	(Gz.)	Gustav Kühnenthal.
"	Ummann.	"	Eugen Regenauer.
"	G. Boeschstein. (L. S.)		
"	Joh. Gallauer.		

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Weiterführung der großherzoglich-badischen Eisenbahn durch
den Kanton Schaffhausen.

(Vom 15. Januar 1859.).

Tit. I

Wir beehren uns, Ihnen den Vertrag vorzulegen, welcher in Karlsruhe am 30. vorigen Monats zwischen unsern Abgeordneten und denjenigen des Kantons Schaffhausen einerseits, und den Abgeordneten der großherzoglich-badischen Regierung andererseits, bezüglich der Fortsetzung der badischen Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen, unter Ratifikationsvorbehalt, abgeschlossen worden ist.

Dieser Vertrag ist eine Folge des Staatsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden vom 27. Juli 1852, betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet. Laut Art. 3 dieses Vertrages sollte die großherzogliche Regierung über die Zugrichtung der Bahn auf schweizerischem Gebiete, die Lage der Bahnhöfe, etwaige Leistungen der beteiligten Kantone u. s. w. mit den Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Schaffhausen, vorbehältlich der Genehmigung des Bundesrathes, sich verständigen.

Mit der Regierung von Basel-Stadt fand diese Verständigung bereits im Jahre 1853 statt, und der Bundesrath erteilte ihr seine Genehmigung. Zu erledigen blieb die Frage nur noch für den Kanton Schaffhausen.

Für letztern Kanton war im Art. 38 des Vertrages vom 27. Juli 1852 eine zweite Frage an die spätere Verständigung zwischen den Parteien gewiesen, nämlich diejenige der nähern Bedingungen des Rückkaufes. Für Basel und Schaffhausen bestimmt der Hauptvertrag bereits: es solle der Rückkauf nach Ablauf von 25 Jahren, vom eröffneten Betriebe an gerechnet, stattfinden können; ferner, es solle die Rückkaufsumme in Vergütung der Anlagekosten — abgerechnet den Abnutzungswerth — bestehen. Für das Gebiet von Basel-Stadt wird speziell bestimmt, daß im Falle des Rückkaufes überdieß die angränzenden Bahnstrecken auf badischem Gebiete zu entschädigen seien. „Diejenige Entschädigung (fährt der Art. 38 „fort), welche der großherzoglichen Regierung bei einem vereinstigten „Rückkauf der über Schaffhauser Gebiet führenden Bahnstrecke zu leisten „sein wird, bleibt, da es als unausführbar erscheint, die Bahnstrecke „ober- und unterhalb Schaffhausen auf ausschließlich badischem Gebiete in „Verbindung zu setzen, besonderer Vereinbarung vorbehalten.“

Ueber die beiden Fragen, die Zugrichtung durch den Kanton Schaffhausen und das Maß der Entschädigung für anstoßende badische Bahnstrecken im Falle des Rückkaufes, wurde zwischen den Schweizerischen und badischen Behörden seit mehreren Jahren verhandelt.

Die Zugrichtung beanspruchte Baden nachdrücklich durch das Wangenthal, weil diese Linie im Bau und Betrieb erheblich wohlfeiler sei, weil dabei bezüglich auf die Steigungsverhältnisse die badischen Baugrundsätze eingehalten werden können, und weil dieselbe endlich die badische Enclave Jestetten berühre. Wir unsererseits unterstützten dagegen die Regierung von Schaffhausen für die Zugrichtung durch den Klettgau, und hielten an derselben auch dann noch fest, als Schaffhausen, im Glauben, solche sei von Baden nicht erhältlich, sich geneigt zeigte, auf die Wangenthallinie einzugehen. Unsere Gründe für Festhaltung an der Klettgaulinie bestanden darin, daß dieselbe den Kanton Schaffhausen von einer Gränze bis zur andern auf einer Strecke von etwa 8 Stunden ununterbrochen durchzieht, während die Wangenthallinie durch die badische Enclave Jestetten unterbrochen wird, so daß die Bahn auf Schaffhauser Gebiet in zwei getrennte Strecken, die eine von etwa 2 und die andere von zirka 4 Stunden Länge, getheilt würde, eine Zerstückung, welche den einstigen Rückkauf praktisch unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert hätte; daß ferner die Klettgaulinie der bereits bestehenden Straße und Verkehrsrichtung folgt, den mit 16,000 Seelen bevölkerten, sehr fruchtbaren Klettgau durchzieht und ihn mit der Hauptstadt in Verbindung bringt, während die Wangenthallinie auf einer langen Strecke nur eine unbewohnte Gegend berührt, und daß endlich die Klettgaubahn, wie eine von uns veranstaltete Expertise auswies, im Bau und Betrieb wenigstens so vortheilhaft sich stellt, wie die Wangenthalbahn. Nach langem Widerstreben gieng Baden endlich auf unser Verlangen ein und gab in dem vorliegenden Vertrag der Zugrichtung durch den Klettgau seine Zustimmung.

Gegen diese Konzession hatten wir hinwieder Baden schon in früheren Verhandlungen Zugeständnisse bezüglich auf die Rückkaufsbedingungen in Aussicht gestellt. Das Erste betraf die Hinausschiebung des Rückkaufstermins von 25 auf 50 Jahre. Wir glaubten, diese Gegenkonzession machen zu sollen, weil wesentlich nur durch sie Baden zur Führung der Bahn durch den Klettgau bestimmt werden konnte, und hiedurch für die praktische Bedeutung und Möglichkeit des einstigen Rückkaufes sehr viel gewonnen wird. Das Zweite betrifft die Entschädigung von anstoßenden Bahnstrecken auf badischem Gebiete im Falle der Ausübung des Rückkaufes. Wir weigerten uns lange, auf die dießfälligen Ansprüche Badens einzugehen, da eine solche Entschädigung nicht nur den einstigen Rückkauf finanziell erschwert, sondern in gewisser Hinsicht die Parität der beiden Staaten verletzt, indem für die Wiedererwerbung der vollen Eisenbahnhöheit die Schweiz nicht nur das, was auf jenem Gebiete gebaut würde, erzeigen, sondern noch für Bauten auf badischem Gebiete Bezahlung leisten soll. Folgende Gründe bestimmten uns endlich, bis auf ein gewisses, im Vertrage genau normirtes Maß der Forderung Badens entgegen zu kommen. Schon der Vertrag von 1852 geht von der Voraussetzung aus, daß eine solche Entschädigung stattzufinden habe, indem er darüber ausdrücklich einer spätern Verständigung ruft. Ferner hatten die schweizerischen Abgeordneten schon in den Unterhandlungen über den Vertrag von 1852 vorgeschlagen, bezüglich der Entschädigung der angränzenden Bahnstrecken bei Schaffhausen die gleiche Bestimmung aufzunehmen wie bei Basel, und nur infolge der NichtEinstimmung Badens unterblieb die Aufnahme einer dahin gehenden Bestimmung in dem Vertrage. Laut dem jetzigen Vertrage soll eine Entschädigung nur stattfinden, wenn für die Zeit nach dem Rückkaufe beide Theile über den Fortbestand der beidseitigen Bahnen und ihren zusammenhängenden Betrieb sich nicht verständigen könnten; es ist aber so zu sagen als gewiß anzunehmen, daß eine solche Verständigung stattfinden wird, da beide Theile ein Interesse an dem Fortbetriebe der Bahn haben werden, und man nach fünfzig Jahren bestehende Verkehrsstraßen eben so wenig leicht hin zerstören wird, als dieß heute geschieht. Endlich ist die zu leistende Entschädigung durch ein Maximum von Fr. 1,500,000 begrenzt. Die angränzenden badischen Bahnstrecken, für welche die Entschädigung festgesetzt wird, haben zusammen eine Länge von etwa 4 Stunden; die angelegte Maximalentschädigung kann deshalb nicht als übertrieben angesehen werden. Man kann annehmen, daß die Baukosten der Bahn auf dem Gebiete des Kantons Schaffhausen etwa 9 Millionen Franken betragen werden. Bei dem einstigen Rückkaufe wird der Rückkäufer, nach Abrechnung der Abnutzung, zu bezahlen haben 6—7 Millionen Franken; die zu bezahlende Entschädigung für angränzende badische Bahnstrecken wird diese Summe um höchstens 25 % erhöhen. Hat die Schweiz einst ein erhebliches Interesse, den Rückkauf geltend zu machen, und wollte Baden zu billigen Bedingungen eines zusammenhängenden fernern Betriebes nicht Hand bieten, so bilden diese 25 % ein so erhebliches Opfer nicht.

Die übrigen Artikel des Vertrages berühren nur spezielle Verhältnisse und Leistungen des Kantons Schaffhausen. Etwas anknüpfend mögen die Bestimmungen erscheinen, welche die absolute Steuerfreiheit nicht bloß für die Bahn selbst, sondern auch für die badischen Eisenbahngestellten aufstellen. Hiesür liefert aber bereits der Vertrag von 1852 selbst einen Vorgang, indem darin bereits die absolute Steuerfreiheit gegenüber dem Bunde stipulirt ward; darauf folgte der Separatvertrag mit Basel-Stadt vom 19. Februar 1853, worin Basel die Bahn und die badischen Bahnangestellten von den kantonalen und Gemeindesteuern eximirte; endlich erhob Schaffhausen selbst gegen dieses Ansinnen Badens keine Einwendung, so daß es auch nicht gerade in unserer Stellung lag, dagegen Einwendung zu erheben.

Bezüglich auf die Kompetenz für die Ratifikation des vorliegenden Vertrages machen wir aufmerksam, daß, wenn derselbe bloß die Frage der Zugerechtung beschlagen würde, die Genehmigung laut Art. 3 des Hauptvertrages von 1852 von uns aus erteilt werden könnte. Da er aber für die Frage des Rückkaufes, theils eine Abänderung, theils eine Ergänzung des Vertrages von 1852 enthält, so bedarf er Ihrer Sanktion.

Der Große Rath von Schaffhausen hat, so weit es den Kanton betrifft, die Genehmigung am 10. dieß ausgesprochen.

Wir erlauben uns nun, beiliegenden Entwurf eines dießfälligen Bundesbeschlusses Ihnen vorzulegen, indem wir diesen Anlaß benutzen, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Januar 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Beschlußentwurf.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des zwischen den Bevollmächtigten der schweiz. Eidgenossenschaft und des Kantons Schaffhausen einerseits, und den Bevollmächtigten der großherzoglich-badischen Regierung andererseits, unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrages, d. d. Karlsruhe den 30. Dez. 1858, betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen;

nach Einsicht der darauf bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 15. Jänner 1859,

beschließt:

1. Der erwähnte Vertrag wird anmit ratifizirt.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Entwurf zu einem Wahlreglement.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt

folgendes Wahlreglement für die vereinigten Rätthe:

§. 1. Das Wahlbureau besteht aus dem Präsidenten, den vier Stimmenzählern des Nationalraths und den zwei Stimmenzählern des Ständeraths.

§. 2. Die Wahlen der Bundesversammlung gehen mittelst geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit vor sich.

Die Wahl von Kommissionen kann dem Bureau übertragen werden.

§. 3. Bei der geheimen Wahl werden von den Stimmenzählern besonders bezeichnete Stimmzettel an die Mitglieder der Versammlung ausgetheilt. Jeder Stimmenzähler gibt der Kanzlei die Zahl der Stimmzettel an, welche er austheilte.

§. 4. Jedes Mitglied der Versammlung schreibt den Namen desjenigen, welchen es gewählt wünscht, mit deutlicher Bezeichnung der Person, auf den erhaltenen Stimmzettel.

Sind mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen, so kann die Versammlung beschließen, daß mehrere oder alle Namen zugleich auf den Stimmzettel geschrieben werden.

§. 5. Die Weibel sammeln die Stimmzettel ein und liefern dieselben dem Bureau ab.

§. 6. Während dem Austheilen und Einsammeln der Stimmzettel haben die Mitglieder auf ihren Sizen zu verbleiben.

§. 7. Das Bureau zählt die eingelangten Stimmzettel ab, und der Präsident eröffnet die Zahl der ausgetheilten und eingegangenen Stimmzettel. Nach dieser Eröffnung dürfen keine weiteren Stimmzettel dem Bureau eingereicht werden.

Uebersteigt die Zahl der eingelangten Stimmzettel die Zahl der ausgetheilten Zettel, so ist das Skrutinium ungültig und muß von Neuem vorgenommen werden.

Sind hingegen so viele Stimmzettel eingelangt, als ausgetheilt wurden, oder weniger, so hat die Wahl ihren Fortgang.

§. 8. Das Bureau sondert sich hierauf in zwei Abtheilungen.

Die eine Abtheilung besteht aus dem Kanzler und zwei Stimmenzählern, die andere aus dem Stellvertreter des Kanzlers und zwei Stimmenzählern.

Unter diese zwei Abtheilungen werden die eingegangenen Stimmzettel vertheilt.

Bei jedem der zwei Büreaux eröffnet der eine Stimmenzähler einen Stimmzettel nach dem andern, liest den darauf stehenden Namen laut ab und übergibt ihn zur Erhaltung dem andern Stimmenzähler.

Der Kanzler, beziehungsweise der Stellvertreter desselben, verzeichnet die abgelesenen Namen zu Protokoll und spricht bei jedem Namen die Stimmenzahl laut aus.

Nach Eröffnung aller Stimmzettel wird das Resultat von der Kanzlei zusammengetragen und von dem Präsidium eröffnet.

Hat sich keine absolute Mehrheit ergeben, so wird zu einem weitem Skrutinium geschritten.

§. 9. Die beiden ersten Wahlgänge sind ganz frei. In den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Hätte jedoch ein Kandidat die relative Mehrheit der Stimmen, alle übrigen aber eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet eine eigene Stimmgebung darüber, welcher von den letztern nicht mehr in der Wahl bleiben soll. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten bezeichnen, welcher nicht mehr in die Wahl kommen soll.

§. 10. Vertheilen sich in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

§. 11. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet nach dem zweiten Skrutinium das Loos, welcher von beiden gewählt sein soll.

§. 12. Bei Ausmittlung der absoluten Mehrheit werden die unbeschriebenen und die ungültigen Stimmzettel nicht in Anschlag gebracht, sondern abgezogen.

§. 13. Wenn in dem Falle, wo mehrere Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden (§. 4, Absatz 2), mehr Personen, als erforderlich

sind, die absolute Mehrheit erhalten haben, so werden diejenigen als gewählt betrachtet, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

Erhalten in dem bezeichneten Falle nicht die erforderliche Zahl der Personen das absolute Mehr, so fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, und die weitere Wahl findet unter den übrig bleibenden statt.

§. 14. Nach jedem Strutinium sollen die eingegangenen Stimmzettel zernichtet werden.

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz
im Monat Dezember 1857 und im Monat Dezember 1858.

E i n f u h r .

	Dezember 1857.	Dezember 1858.
Die Gesamteinfuhr dieser Monate betrug :	Stüke.	Stüke.
1857. 16,381 } Stüke Vieh, wovon { Schmalvieh	9,202.	11,148
1858. 18,108 } Stüke Vieh, wovon { Großvieh .	7,179.	6,960
Mühlsteine, Akergeräthe, Dekonomiefuhrwerke und Gefährte Werth:	Fr.	Fr.
	73,127.	47,813
1857. 24,935 } Zugthierlasten, wovon die haupt-		
1858. 29,098 } sächlichsten sind :	Zugthierlasten.	
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz	10,053.	8,588
Kohle, Torf, Braunkohle, Steinkohlen	3,954.	7,111
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	1,218.	1,332
1857. 551,024 } Zentner verschiedener Waaren,		
1858. 651,398 } wovon :	Zentner.	Zentner.
Amlung	1,899.	3,238
Apothekerwaaren	2,480.	6,026
Baumwolle, rohe	9,880.	13,429
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	534.	647
Baumwollenwaaren aller Art	3,752.	3,940
Bettfedern	332.	439
Brantwein und Weingeist in Fässern	12,470.	12,987
Butter und genießbares Schweineschmalz	1,760.	2,098

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Wetterführung
der großherzoglich-badischen Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen. (Vom 15.
Januar 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.01.1859
Date	
Data	
Seite	88-94
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 673

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.